

**Sechste Satzung vom . 2022
zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung
(Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014 wird wie folgt geändert:

- § 4 (Ermittlung der Beitragshöhe) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die Einkommensstufe 1 zugrunde gelegt.

- § 5 (Einkommen) Absatz 3 erhält folgende Fassung

Beziehen Beitragspflichtige Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und stehen ihnen auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

- § 6 (Beitragsermäßigung) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Im Falle des § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Beitragspflichtigen oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Beitragspflichtigen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2022

als Anlage zur Sechsten Satzung vom .2022 zur Änderung der Satzung
der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014

Elternbeiträge ab 01.08.2022 für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege					
Stufe	Jahres- einkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
1	bis 35.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 40.000 €	42 €	56 €	95 €	118 €
3	bis 45.000 €	60 €	74 €	123 €	152 €
4	bis 50.000 €	78 €	95 €	153 €	185 €
5	bis 55.000 €	95 €	117 €	183 €	224 €
6	bis 60.000 €	115 €	138 €	216 €	262 €
7	bis 65.000 €	134 €	162 €	249 €	301 €
8	bis 70.000 €	155 €	185 €	283 €	341 €
9	bis 75.000 €	175 €	212 €	322 €	386 €
10	bis 87.500 €	210 €	251 €	377 €	452 €
11	bis 100.000 €	242 €	290 €	435 €	520 €
12	bis 112.500 €	274 €	328 €	489 €	586 €
13	über 112.500 €	311 €	369 €	549 €	658 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2022

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.